

K 25
Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein



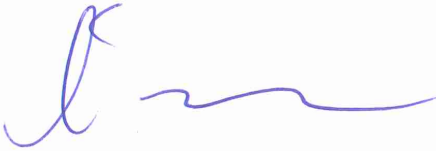
Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9 - 65582 Diez



Nächster Ort: Balduinstein
von NK 5613 049 nach NK 5613 050
Baulänge: 0,164 km
Länge der
Anschlüsse:

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:  Diez, den ...03.07.2019	

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstei

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+025 bis 0+188,56	Kreisstraße Nr. 25	a) und b) Rhein-Lahn-Kreis (E/U)	Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant im Auftrag der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises den Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstei (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 8). Im Zuge der Maßnahme wird die K 25 auf einer Länge von rd. 0,164 km an die geänderte Linienführung des Brückenbauwerkes angepasst. Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt der Rhein-Lahn-Kreis.
2	0+160 (links)	Fahrweg	a) und b) Gemeinde Balduinstei (E/U)	Der vorhandene Fahrweg wird lage- und höhenmäßig an den neuen Verlauf der K 25 angeglichen. Die Kosten für die Herstellung der Angleichung trägt der Rhein-Lahn-Kreis. Die Unterhaltung des Weges obliegt der Ortsgemeinde Balduinstei.
3	0+070 (links)	Fahrweg (Lahn-Radweg)	a) und b) Gemeinde Langenscheid (E/U)	Der vorhandene Fahrweg, auf dem auch der Lahn-Radweg verläuft, wird lage- und höhenmäßig an den neuen Verlauf der K 25 angeglichen. Die Kosten für die Herstellung der Angleichung trägt der Rhein-Lahn-Kreis.

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung des Weges obliegt der Ortsgemeinde Langenscheid.
4	0+045 (rechts)	Zufahrt	a) und b) Eigentümer (E/U)	Die vorhandene Zufahrt wird lage- und höhenmäßig an den neuen Verlauf der K 25 angeglichen. Die Kosten für die Herstellung der Angleichung und die Unterhaltung der Zufahrt trägt der Eigentümer, da es sich um eine Sondernutzung gemäß § 41 LStrG handelt.
5	0+170 (links)	Zufahrt	a) und b) Eigentümer (E/U)	Die vorhandene Zufahrtsstraße wird lage- und höhenmäßig an den neuen Verlauf der K 25 angeglichen. Die Kosten für die Herstellung der Angleichung trägt der Rhein-Lahn-Kreis. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer.
6	0+180 (rechts)	Fahrweg (Bahnhofsweg)	a) und b) Deutsche Bahn (E/U)	Der vorhandene Fahrweg wird lage- und höhenmäßig an den neuen Verlauf der K 25 angeglichen. Die Kosten für die Herstellung der Angleichung trägt der Rhein-Lahn-Kreis. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstei

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	0+080 (rechts)	Bootsanleger	a) und b) Wasser- und Schifffahrtsamt (E) b) Eigentümer/Nutzungsnehmer (U)	Stromaufwärts befinden sich in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Brückenbauwerk Bootsanleger. Während den Abbrucharbeiten kommt es zu bauzeitigen Einschränkungen der Nutzung. Die bestehende bzw. künftige Unterhaltungslast wird dadurch nicht verändert.
8	0+080 bis 0+148	Neubau Bauwerk Nr. 5613 635 Abbruch Bauwerk Nr. 5613 532	Brückenbauwerk mit Kanzel: a) und b) Rhein-Lahn-Kreis (E/U) Statue Nepomuk/ Sitzgelegenheit: a) und b) Ortsgemeinde Balduinstei (E/U) Fußwegbeleuchtung: a) und b) Ortsgemeinden Balduinstei und Langenscheid (E/U)	Im Zuge der K 25 wird die Lahnbrücke Balduinstei durch einen Neubau in der Lage versetzt zum Bestand errichtet. Nach Fertigstellung wird das bestehende Brückenbauwerk abgebrochen. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: 3-Feld-Brücke Lichte Weite: 68,00 m Breite zwischen den Geländern: 9,50 m Die Kosten für die Herstellung und den Abbruch des Bauwerks trägt der Rhein-Lahn-Kreis. Die Mehrkosten für die Herstellung der Kanzel, die Versetzung der Statue und die Sitzgelegenheit trägt die Gemeinde Balduinstei. Die Kosten für die Fußwegbeleuchtung auf der Brücke tragen die Ortsgemeinden Balduinstei und Langenscheid.

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Unterhaltung des neuen Brückenbauwerks einschließlich Kanzel obliegt dem Rhein-Lahn-Kreis.</p> <p>Die Unterhaltung der Statue und der Sitzgelegenheit obliegt der Ortsgemeinde Balduinstein.</p> <p>Die Unterhaltung der Fußwegbeleuchtung obliegt den Ortsgemeinden Balduinstein und Langenscheid.</p>
9	0+045 bis 0+075 (rechts)	Stützwand	a) und b) Rhein-Lahn-Kreis (E/U)	<p>Die vorhandene Stützwand muss an das neue Brückenbauwerk und die K 25 angepasst werden. Hierfür wird ein neuer Balken mit Geländer hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung trägt der Rhein-Lahn-Kreis.</p>
10	0+080 (links)	Stützwand	a) und b) Gemeinde Langenscheid (E/U)	<p>Bei dem Ersatzneubau erfolgt für die Herstellung der Brückenpfeiler eine Vorschüttung. Die vorhandene Stützmauer wird dabei verdrängt. Im Anschluss wird sie wieder lage- und höhenmäßig an das neue Bauwerk angepasst erneuert.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Rhein-Lahn-Kreis.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt die Ortsgemeinde Langenscheid.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	0+158 (links)	Teilabbruch Stützwand	a) Eigentümer b) /	Durch die Angleichung der Zufahrt und des Fahrweges (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 2 und 5) entfällt der Höhenunterschied zwischen den beiden Anlagen. Die Stützmauer entfällt daher auf einer Länge von rd. 6 m ersatzlos. Die Kosten für den Teilabbruch der Stützwand trägt der Rhein-Lahn-Kreis.
12	0+150 (links)	Stützmauer	a) Gemeinde Balduinstein b) /	Aufgrund der lage- und höhenmäßigen Anpassung des Fahrweges (siehe Regelverzeichnis Nr. 2) an den neuen Verlauf der K 25 entfällt die vorhandene Stützmauer ersatzlos. Die Kosten für die Herstellung der Angleichung trägt der Rhein-Lahn-Kreis.
13	0+165 (rechts)	Stützmauer	a) Gemeinde Balduinstein b) /	Durch den Abbruch des vorhandenen Brückenbauwerkes entfällt die vorhandene Stützmauer ersatzlos. Die Kosten für den Abbruch trägt der Rhein-Lahn-Kreis.

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	Bahnhofsweg/ Leinpfad	Zaunanlage	a) und b) Eigentümer (E/U)	Zur Schaffung einer ausreichenden Baustelleneinrichtungsfläche muss die Zaunanlage bauzeitig beseitigt werden. Im Anschluss erfolgt eine Wiederherstellung der Zaunanlage. Die Kosten für die Beseitigung und die Wiederherstellung der Zaunanlage trägt der Rhein-Lahn-Kreis. Die Unterhaltung der Zaunanlage obliegt dem Eigentümer.
15	Bahnhofsweg/ Leinpfad	Hecke	a) und b) Eigentümer (E/U)	Zur Schaffung einer ausreichenden Baustelleneinrichtungsfläche muss die vorhandene Hecke bauzeitig beseitigt werden. Im Anschluss erfolgt eine Wiederherstellung. Die Kosten für die Beseitigung und die Wiederherstellung der Hecke trägt der Rhein-Lahn-Kreis. Die Unterhaltung der Hecke obliegt dem Eigentümer.
16	0+140 (links)	Statue „Fährmann“	a) und b) Gemeinde Balduinstein (E/U)	Die Statue des „Fährmann“ erhält auf dem Ersatzneubau der Lahnbrücke (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 8) einen neuen Standort und wird nach Fertigstellung der Brücke dorthin versetzt. Die Kosten für die Versetzung der Statue trägt der Rhein-Lahn-Kreis.

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Unterhaltung der Statue obliegt der Gemeinde Balduinstein.
17	0+146 (links)	Abbruch Böschungstreppe	a) Nutzungsnehmer b) /	Die vorhandene Böschungstreppe liegt im Bereich der neuen Flügelwand des Brückenbauwerks. Die Zuwegung zu dem unterliegenden Leinpfad ist über den Bahnhofsweg gegeben. Der Bootsanleger des Bootsverleihs und das Blockhaus werden verlegt (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 18 und 19). Daher wird eine direkte Zuwegung nicht mehr notwendig und die Böschungstreppe entfällt ersatzlos. Die Kosten für den Abbruch der Böschungstreppe trägt der Rhein-Lahn-Kreis.
18	0+145	Bootsanleger	a) und b) Gemeinde Balduinstein (E/U)	Bei dem Ersatzneubau erfolgt für die Herstellung der Brückenpfeiler eine Vorschüttung. Der vorhandene Bootsanleger wird dabei verdrängt. Die Anlage wird daher bauzeitig außerhalb der Baugrenze verlegt. Nach der Baumaßnahme ist die Verlegung in den Bereich des Ersatzstandortes des Blockhauses (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 19) südlich des neuen Brückenbauwerkes vorgesehen. Die Kosten für die bauzeitliche und endgültige Verlegung des Bootsanlegers trägt der Rhein-Lahn-Kreis. Die Kosten für die Unterhaltung des Bootsanlegers obliegt der Gemeinde Balduinstein.

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	0+150	Blockhaus mit WC-Anlage	a) und b) Heimatverein Balduinstein (E/U)	<p>Das vorhandene Blockhaus mit WC-Anlage liegt unmittelbar im Bereich des neuen Brückenbauwerkes. Der Ersatzstandort liegt stromabwärts unterhalb des neuen Bauwerkes. Der Wiederaufbau der Anlage kann erst nach Fertigstellung der Abbrucharbeiten erfolgen.</p> <p>Die Kosten für den Abbau und Wiederaufbau des Blockhauses trägt der Rhein-Lahn-Kreis.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung des Blockhauses obliegt dem Heimatverein Balduinstein.</p>
20	Bahnhofsweg/ Leinpfad	Verlegung Leuchten	a) und b) Gemeinde Balduinstein (E/U)	<p>Drei Leuchten liegen im Baufeld der Maßnahme. Die Leuchte bei Achse 105, Bau-km 0+035 wird durch eine Böschung verdrängt und muss an den neuen Böschungsfuß versetzt werden. Im Bereich des Bahnhofswegs/Leinpfad liegen zwei Leuchten innerhalb der Baustellenzufahrt. Diese werden bauzeitlich beseitigt und nach Fertigstellung der Maßnahme wieder aufgestellt.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung und die bauzeitliche Beseitigung der Leuchten trägt der Rhein-Lahn-Kreis.</p> <p>Die Unterhaltung der Leuchten obliegt der Ortsgemeinde Balduinstein.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21	0+160 (links)	Schaltschrank versetzen	a) und b) Versorgungsträger (E/U)	<p>Durch die Angleichungen der Zufahrt/Fahrweg und dem Abbruch der Stützwand (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 2, 5 und 11) muss der vorhandene Schaltschrank angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung für die Verlegung des Schaltschranks richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die bestehende bzw. künftige Unterhaltungslast wird dadurch nicht verändert.</p>
22	0+160 (links)	Verkaufsautomat	a) und b) Automateneigentümer (E/U)	<p>Der Verkaufsautomat steht in dem Angleichungsbereich der Zufahrt und des Weges (siehe Regelungsverzeichnis Nr. 2 und 5). Er wird bauzeitlich beseitigt und nach Fertigstellung der Maßnahme wieder aufgestellt.</p> <p>Die Kosten für die bauzeitliche Beseitigung und die Wiederaufstellung des Automaten trägt der Rhein-Lahn-Kreis. Die Unterhaltung des Automaten obliegt dem Automateneigentümer.</p>
23	0+160 (rechts)	Schaltschrank	a) und b) Versorgungsträger (E/U)	<p>Am Widerlager des bestehenden Bauwerkes befindet sich ein Schaltschrank. Durch den Abbruch des Bauwerkes wird dieser verdrängt.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kostentragung für die notwendige Beseitigung bzw. Umlegung des Schaltschranks richtet sich nach bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die bestehende bzw. künftige Unterhaltungslast wird dadurch nicht verändert.</p>
24	0+165 (rechts)	Zaunanlage	a) und b) Eigentümer (E/U)	<p>Unmittelbar an der Zaunanlage stehen zwei Bäume, die für die Schaffung eines ausreichenden Arbeitsbereichs während der Abbrucharbeiten entfallen müssen. Für die Rodung muss die Zaunanlage teilweise beseitigt werden. Im Anschluss erfolgt eine Wiederherstellung der Zaunanlage.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung und die Wiederherstellung der Zaunanlage trägt der Rhein-Lahn-Kreis. Die Unterhaltung der Zaunanlage obliegt dem Eigentümer.</p>
25	Leinpfad/ Bahnhofsweg	Ruhebänke	a) und b) Eigentümer (E/U)	<p>Vier Ruhebänke liegen im Baufeld der Maßnahme. Diese müssen während der Bauzeit außerhalb der Baumaßnahme aufgestellt werden.</p> <p>Die Kosten für die Umsetzung der Ruhebänke trägt der Rhein-Lahn-Kreis. Die Unterhaltung der Ruhebänke obliegt dem Eigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Brückenbauvorhaben
K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein

Unterlage: 11

Datum: 13.05.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26	Gesamter Feststellungs- bereich	Versorgungsleitungen	a) und b) Versorgungsträger (E/U)	<p>Die Kostentragung für die im Zusammenhang mit der Maßnahme notwendigen Änderungen und Verlegungen bzw. Sicherungen bestehender Versorgungsleitungen (wie Gas, Wasser, Strom u. a.) richten sich nach bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die bestehende bzw. künftige Unterhaltungslast der Versorgungsleitungen wird dadurch nicht verändert.</p>